



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2009

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	9. 6. 2009	<b>Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten</b> .....	328
201 640		Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2009 .....	328
2030	27. 5. 2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPaVollzd/WD) .....	328
2125	25. 5. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes .....	334
2170	9. 6. 2009	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII)</b> .....	335
2170	9. 6. 2009	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe .....	335
223	18. 6. 2009	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) .....	344
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 29. April 2009 .....	336
223	19. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2009/2010 .....	336
2251	8. 6. 2009	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) .....	337
282	9. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) Vom 9. Juni 2009	337
301	25. 5. 2009	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen .....	340
312	9. 6. 2009	<b>Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes (Landesrichtergesetz – LRiG –)</b> .....	341
600	17. 6. 2009	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter .....	342
7831	16. 6. 2009	Verordnung zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen zur landesweiten Sanierung der Rinderbestände von dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 .....	343
	11. 5. 2009	Genehmigung der 8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Gemeinde Kreuzau .....	343

113

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen  
im Zuständigkeitsbereich  
des Ministerpräsidenten**

Vom 9. Juni 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich  
des Ministerpräsidenten**

**Artikel 1**

Das **Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das **Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)** vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 3**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 328

201  
640

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Umsetzung  
des Zukunftsinvestitionsgesetzes  
in Nordrhein-Westfalen  
vom 2. April 2009**

Das Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 „Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen“ werden in § 1 Abs. 1 Satz 2 nach der Fundstelle des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BGBl. I S. 416) die Worte „und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung“ eingefügt.

– GV. NRW. 2009 S. 328

2030

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahnen des allgemeinen  
Vollzugsdienstes und des Werkdienstes  
bei Justizvollzugseinrichtungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(VAPaVollzd/WD)**

Vom 27. Mai 2009

Aufgrund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Teil 1**

**Einstellung und Zulassung**

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. nach charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen sowie in gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist,
3. mindestens

a) eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie

aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder

bb) eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

nachweist,

4. im Zeitpunkt der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 28 Jahre, bei Besitz eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins noch nicht 40 Jahre alt ist. Bei höherem Alter darf die Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Absatz 1 der Laufbahnverordnung (LVO) in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) Zur Ausbildung für die Laufbahn des Werkdienstes kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die Meisterprüfung der geforderten Fachrichtung bestanden hat.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Bewerbungsgesuch ist an die Justizvollzugsanstalt zu richten, bei der die Einstellung gewünscht wird.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein selbst verfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine beglaubigte Ablichtung des Schulzeugnisses und/oder beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse und Bescheinigungen, durch die die Voraussetzungen des § 1 Nummern 3 und 4 dieser Verordnung nachgewiesen werden,
4. beglaubigte Ablichtungen von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
5. eine Erklärung, ob eine gerichtliche Vorstrafe vorliegt und ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

6. eine Erklärung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
7. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch und,
8. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, das nicht älter als ein Jahr sein soll.
9. Anwärterinnen und Anwärter des Werkdienstes haben zusätzlich beglaubigte Ablichtungen von Fachschul- und Lehrzeugnissen sowie eine beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 dieser Verordnung nachgewiesen wird, beizufügen.

(3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis im Justizdienst, ist das Gesuch auf dem Dienstweg einzureichen. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Die Leitung der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend zu der Bewerbung zu äußern.

(4) Eine Bewerbung, bei der nach den eingereichten Unterlagen die Einstellungs Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind, ist unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen zu bescheiden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an dem Verfahren der Personalauswahl teil.

### § 3

#### Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Verfahren zur Feststellung der für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Eignung voraus, in dem die körperliche, geistige und charakterliche Eignung für die Laufbahn festgestellt werden soll.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens obliegt den bei ausgewählten Justizvollzugsanstalten eingerichteten Kommissionen zur Eignungsfeststellung.
- (3) Der Kommission gehören neben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vier weitere Mitglieder an, die von der Anstaltsleitung bestellt werden. Den Vorsitz hat die Anstaltsleitung oder die stellvertretende Anstaltsleitung. Im Übrigen gehören der Kommission eine Psychologin oder ein Psychologe, die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes, die Ausbildungsleitung und die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (4) Soweit Eignungsfeststellungsverfahren für andere Einstellungsbehörden durchgeführt werden, können im Einvernehmen der Anstaltsleitungen an die Stelle von Kommissionsmitgliedern aus der das Verfahren durchführenden Behörde Bedienstete aus den Einstellungsbehörden treten.
- (5) Das Verfahren wird nach einheitlichen Untersuchungsmethoden durchgeführt. Es umfasst pädagogische und psychologische Testuntersuchungen sowie Gespräche mit der Kommission.
- (6) Die körperliche Leistungsfähigkeit wird durch den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens nachgewiesen. Alternativ ist der von der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen – Josef-Neuberger-Haus – festgelegte Fitness-Test erfolgreich zu absolvieren.
- (7) Die Kommission beurteilt die Bewerberin oder den Bewerber als für die angestrebte Laufbahn „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- (8) Als Verfahren zur Eignungsfeststellung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch das Verfahren vor Eintritt in das Justizvollzugsbeschäftigtenverhältnis, das den Vorschriften der Absätze 3 und 4 entsprechend durchzuführen ist.

### § 4

#### Zulassung

- (1) Die Einstellungsbehörde lässt im Rahmen der ihr zugewiesenen Einstellungsermächtigungen Bewerberinnen

und Bewerber in der Regel zum 1. Juli eines jeden Jahres zum Vorbereitungsdienst zu.

(2) Vor Beginn der Ausbildung muss ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen. Zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde ist rechtzeitig bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zu beantragen. § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

### § 5

#### Rechtsstellung

Die Einstellung erfolgt als Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst mit der Dienstbezeichnung „Justizvollzugsoberssekretäranwärterin“ bzw. „Justizvollzugsoberssekretäranwärter“ oder „Oberwerkmeisteranwärterin“ bzw. „Oberwerkmeisteranwärter“. Bei Dienstantritt wird der Diensteid abgeleistet. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

### Teil 2

#### Ausbildung

### § 6

#### Ausbildungsziel

- (1) Ziel der Ausbildung ist es, in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, im Aufgabengebiet ihrer Laufbahn selbstständig und mit sozialem Verständnis an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben mitzuwirken.
- (2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Beamtin oder der Beamte sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates verpflichtet fühlt und den Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffasst.

### § 7

#### Dauer der Ausbildung und des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grundausbildung und eine einjährige Fachausbildung.
- (2) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten und beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kann die Einstellungsbehörde die Ausbildung um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern. Der Vorbereitungsdienst soll insgesamt höchstens drei Jahre dauern.
- (3) Über die Verlängerung aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde.

### § 8

#### Vorzeitige Entlassung

- (1) Eine Entlassung erfolgt, wenn
  1. die zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht erfüllt werden oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt,
  2. die Ausbildung bereits einmal verlängert worden ist und gegen eine Fortsetzung der Ausbildung erneut Bedenken erhoben werden,
  3. die in § 16 Absatz 3 oder Absatz 6 dieser Verordnung geforderte Leistungsbewertung endgültig nicht erreicht wird.
- (2) Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde.

### § 9

#### Ausbildungsgang

- (1) Die Ausbildung umfasst praktische und theoretische (= schulische) Ausbildungsabschnitte. Die praktische Ausbildung erfolgt in Justizvollzugsanstalten; die schulische Ausbildung wird in Lehrgängen an der Justizvollzugsschule durchgeführt.
- (2) Die einjährige Grundausbildung befähigt die Anwärterinnen und Anwärter, die im mittleren Dienst anfallenden Aufgaben in allen Vollzugsformen zu erfüllen.

(3) Die anschließende einjährige Fachausbildung befähigt die Anwärterinnen und Anwärter besonders, ihren Aufgaben in ihrem künftigen Einsatzgebiet nachzukommen. Das künftige Einsatzgebiet wird von der Einstellungsbehörde bestimmt und der Leitung der Justizvollzugsschule während der Grundausbildung mitgeteilt. Die Anwärterinnen und Anwärter werden entsprechenden Lehrgängen zugeteilt.

(4) Die Fachausbildung Erwachsenenvollzug dient Anwärterinnen und Anwärtern, die künftig im geschlossenen oder offenen Erwachsenenvollzug oder in der Untersuchungshaft für weibliche und männliche erwachsene Inhaftierte sowie in der Abschiebungshaft arbeiten werden.

(5) Die Fachausbildung Jugendvollzug dient Anwärterinnen und Anwärtern, die künftig im geschlossenen oder offenen Jugendvollzug oder in der Untersuchungshaft für weibliche und männliche jugendliche Inhaftierte sowie im Arrestvollzug arbeiten werden.

(6) Die Fachausbildung Werkdienst dient Anwärterinnen und Anwärtern, die künftig im Werkdienst des geschlossenen oder offenen Erwachsenen- oder Jugendvollzugs für weibliche und männliche Inhaftierte arbeiten werden.

(7) Die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte werden wie folgt festgelegt:

1. Praktische Grundausbildung:	2 Monate,
2. Schulische Grundausbildung:	2 Monate,
3. Praktische Grundausbildung:	2 Monate,
4. Schulische Grundausbildung:	3 Monate,
5. Praktische Grundausbildung:	3 Monate,
6. Praktische Fachausbildung:	4 Monate,
7. Schulische Fachausbildung:	2 Monate,
8. Praktische Fachausbildung:	3 Monate,
9. Schulische Fachausbildung:	3 Monate.

#### § 10

Verantwortung für die Ausbildung, Ausbildungsleitung, Lehrkräfte und Praxisanleitung

(1) Für die praktische Ausbildung ist die Anstaltsleitung der Einstellungsbehörde, für die schulische Ausbildung die Leitung der Justizvollzugsschule verantwortlich.

(2) Die Leitung jeder ausbildenden Justizvollzugsanstalt bestellt mindestens eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter aus der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes und / oder des Werkdienstes.

(3) Die Anstaltsleitung bestimmt geeignete Anstaltsbedienstete, die während der praktischen Grund- und Fachausbildung Unterricht erteilen (Lehrkräfte) und die Ausbildung am Arbeitsplatz vornehmen (Praxisanleitung).

(4) Die Ausbildungsleitung trägt dafür Sorge, dass die praktische Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(5) Die Praxisanleitung oder der Praxisanleiter nimmt die Unterweisung am Arbeitsplatz sowie die Anleitung vor und macht die Anwärterin oder den Anwärter möglichst mit allen an dem Arbeitsplatz zu erfüllenden Aufgaben vertraut.

#### § 11

Praktische Grundausbildung

(1) Die praktische Grundausbildung dauert 7 Monate. In ihr lernen die Anwärterinnen und Anwärter alle Aufgaben des mittleren Dienstes in Justizvollzugsanstalten kennen. Sie sollen einen Einblick in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren Dienstes, in den inneren Aufbau von Justizvollzugsanstalten, in die Vollzugsformen und in die Aufgaben der anderen in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsgruppen erhalten.

(2) Einzelheiten der praktischen Grundausbildung regelt das Justizministerium in Abstimmung mit der Leitung der Justizvollzugsschule und den Leitungen der Justizvollzugsanstalten in einem Ausbildungsplan.

(3) Die praktische Grundausbildung wird von Unterrichtsveranstaltungen begleitet. Die Zahl, die Dauer und den Inhalt der Unterrichtsveranstaltungen bestimmt der Ausbildungsplan.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter lernen in der Grundausbildung die verschiedenen Vollzugsformen in ihren Grundzügen kennen. Sie sind dabei jeweils mindestens

1. 4 Wochen im Jugendvollzug oder im Jugendarrestvollzug, wenn die Einstellungsbehörde eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs ist, oder 4 Wochen im Erwachsenenvollzug, wenn die Einstellungsbehörde eine Anstalt des Jugendvollzugs ist,
2. 4 Wochen im offenen Vollzug,
3. 3 Wochen im Untersuchungshaftvollzug,
4. 2 Wochen im Werkdienst und
5. 3 Wochen in der Verwaltung

in mindestens zwei Justizvollzugsanstalten eingesetzt. Die genannten Ausbildungsstationen können kombiniert werden. Die übrige Zeit verbringen sie in ihrer Einstellungsbehörde (= eine Ausbildungsstation). Ein Abweichung von der Ausbildung in einer der genannten Vollzugsformen bedarf der Zustimmung des Justizministeriums.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen während der Grundausbildung möglichst an einer Unterweisung für Ersthelfer und einer Unterrichtung im Brandschutz teilnehmen.

(6) Durch die Zuteilung praktischer Arbeiten und schriftlicher Aufgaben aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet soll die Anwärterin oder der Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und frühzeitig an ein selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(7) Eine Beschäftigung im Nachtdienst, Wochenend- und Feiertagsdienst sowie mit regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben darf nur zugelassen werden, soweit dies der Ausbildung dient. Eine Beschäftigung auf einzelnen Dienstposten nur aus Entlastungsgründen ist unzulässig.

(8) Die Ausbildung am Arbeitsplatz wird durch mindestens ein wöchentliches Auswertungsgespräch mit der Ausbildungsleitung ergänzt.

(9) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, den Lehrstoff durch Selbststudium zu vervollständigen sowie ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu stärken.

#### § 12

Schulische Grundausbildung

(1) Die schulische Grundausbildung dauert 5 Monate. Sie dient der Vorbereitung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung. Es sollen Verhaltensweisen und Einstellungen gefördert werden, die der Aufgabenerfüllung dienen.

(2) Innerhalb der schulischen Grundausbildung wird Unterricht zu folgenden Fachthemen erteilt:

1. Organisatorische Zusammenhänge einer Justizvollzugsanstalt,
2. Betreuung und Behandlung der Gefangenen,
3. Beaufsichtigung und Versorgung der Gefangenen sowie
4. Deeskalation und Gewaltschutz.

(3) Der Unterricht wird fachlich und methodisch nach zeitgemäßen wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltet. Die Fachthemen sollen von hauptamtlichen Lehrkräften und von Fachkräften aus der Vollzugspraxis unterrichtet werden.

(4) Der Unterricht soll mindestens 30 Stunden in der Woche umfassen. Nach Bedarf können zusätzlich zum Unterricht Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen eingerichtet werden. Es soll hinreichend Zeit verbleiben, erlerntes Wissen zu verarbeiten sowie im Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

(5) Der Umfang des Unterrichts und die Unterrichtsinhalte sowie die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die Lehrgänge werden durch die Lehr- und Stoffverteilungspläne für die einzelnen Fachthemen geregelt. Die Lehr- und Stoffverteilungspläne werden von der Justizvollzugsschule aufgestellt. Sie bedürfen der Zustimmung des Justizministeriums.

(6) Die Anwärterinnen und Anwärter haben während der schulischen Ausbildung und nach Maßgabe näherer Regelung durch die Lehr- und Stoffverteilungspläne schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Bearbeitungszeit einer Aufgabe soll zwei Zeitstunden nicht überschreiten.

(7) Ferner können in diesen Fachthemen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung ohne Aufsicht gestellt werden. Sämtliche Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu bewerten und unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt mit den Anwärterinnen und Anwärtern zu besprechen. Die Arbeiten sind bis zur Prüfung in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen und später bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

### § 13

#### Praktische Fachausbildung

(1) Die praktische Fachausbildung dauert 7 Monate. In der praktischen Fachausbildung werden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufgaben der Laufbahn im künftigen Einsatzgebiet, das Wissen um den inneren Aufbau der eigenen Justizvollzugsanstalt sowie die Zusammenarbeit mit den anderen in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsgruppen vermittelt.

(2) § 11 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Die Fachausbildung erfolgt durchgehend im künftigen Einsatzgebiet der oder des Bediensteten in der Einstellungsbehörde.

### § 14

#### Schulische Fachausbildung

(1) Die schulische Fachausbildung dauert 5 Monate und richtet sich nach dem künftigen Einsatzgebiet. Es werden die Einsatzgebiete Erwachsenenvollzug, Jugendvollzug und Werkdienst unterschieden.

(2) Die schulische Fachausbildung für den Erwachsenenvollzug umfasst folgende Fachthemen:

1. Werte von Gemeinschaften,
2. Behandlung und Betreuung im Erwachsenenvollzug,
3. Sicherheit und Ordnung im Erwachsenenvollzug,
4. Gewaltschutz,
5. Kommunikation im Erwachsenenvollzug,
6. Dienstleistung und Ethik,
7. Spezielle Behandlungsformen im Erwachsenenvollzug und
8. Gesundheitsförderung.

Die Ausbildung soll auf die Anforderungen im geschlossenen und offenen Vollzug für weibliche und männliche erwachsene Straftäter sowie die Untersuchungshaft für Erwachsene und die Abschiebehaft ausgerichtet werden.

(3) Die schulische Fachausbildung für den Jugendvollzug umfasst folgende Fachthemen:

1. Werte von Gemeinschaften,
2. Erziehung und Behandlung im Jugendvollzug,
3. Sicherheit und Ordnung im Jugendvollzug,
4. Gewaltschutz,
5. Kommunikation im Jugendvollzug,
6. Dienstleistung und Ethik,
7. Erziehung und spezielle Behandlungsformen im Jugendvollzug und
8. Gesundheitsförderung.

Die Ausbildung soll auf die Anforderungen im geschlossenen und offenen Vollzug für weibliche und männliche jugendliche und heranwachsende Straftäter sowie die

Untersuchungshaft für Jugendliche und den Arrestvollzug ausgerichtet werden.

(4) Die schulische Fachausbildung für den Werkdienst umfasst folgende Fachthemen:

1. Werte von Gemeinschaften,
2. Aufgaben des Werkdienstes,
3. Ausbildung und Arbeitstherapie im Werkdienst,
4. Betriebsführung,
5. Sicherheit und Ordnung im Werkbereich,
6. Gewaltschutz,
7. Kommunikation im Werkbereich,
8. Dienstleistung und Ethik sowie
9. Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz.

Die Ausbildung soll auf die Anforderungen im Werkbereich des geschlossenen und offenen Vollzugs für weibliche und männliche jugendliche und erwachsene Straftäter sowie der Untersuchungshaft ausgerichtet werden.

(5) § 12 Absatz 3 bis Absatz 7 dieser Verordnung gilt entsprechend.

### § 15

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung sind anhand der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

18-16 Punkte – eine besonders hervorragende Leistung = sehr gut,

15-13 Punkte – eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = gut,

12-10 Punkte – eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = vollbefriedigend,

9-7 Punkte – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = befriedigend,

6-4 Punkte – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = ausreichend,

3-1 Punkt – eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = mangelhaft,

0 Punkte – eine völlig unbrauchbare Leistung = ungenügend.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit aus mehreren Noten das Mittel zu bilden ist, wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet.

### § 16

#### Voraussetzungen für die Laufbahnprüfung

(1) Nach jeder Ausbildungsstation in der praktischen Grundausbildung erstellen die Anstaltsleitungen der Ausbildungsanstalten Leistungseinschätzungen, die über die Stärken und Schwächen der Anwärterinnen und Anwärter Auskunft geben. Am Ende der praktischen Grundausbildung erstellt die Anstaltsleitung der Einstellungsbehörde eine Beurteilung, in die die Leistungseinschätzungen der Anstaltsleitungen der Ausbildungsstationen einfließen. Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 15 Absatz 1 dieser Verordnung ab und fließt zu 10 % in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen während der schulischen Grundausbildung unter Aufsicht schriftliche Arbeiten nach Maßgabe näherer Regelung durch die Lehr- und Stoffverteilungspläne. Aus der Benotung der Klausuren und der mündlichen Leistung wird eine Gesamtnote für die schulische Grundausbildung gemäß § 15 dieser Verordnung gebildet. Hierfür fließen die jeweiligen Noten für die Klausuren und die Note für die mündliche Leistung zu je gleichen Teilen ein. Die Gesamtnote der schulischen Grundausbildung fließt zu 10 % in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein.

(3) Die Grundausbildung ist abgeschlossen und berechtigt zur Fachausbildung, wenn

1. die Gesamtnote der schulischen Grundausbildung und die Note der Abschlussbeurteilung der praktischen Grundausbildung jeweils nicht unter 4 Punkten (ausreichend gem. § 15 dieser Verordnung) liegen,
2. die Anstaltsleitung der Einstellungsbehörde die Fortsetzung der Ausbildung für unbedenklich hält und
3. das Deutsche Sportabzeichen nachgewiesen wird, das nicht älter als 1 Jahr ist.

(4) Am Ende der praktischen Fachausbildung erstellt die Anstaltsleitung der Einstellungsbehörde eine Beurteilung. Die Beurteilung schließt mit einer Note gemäß § 15 Absatz 1 dieser Verordnung ab. Die Note fließt zu 10% in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen während der schulischen Fachausbildung schriftliche Arbeiten unter Aufsicht nach Maßgabe näherer Regelung durch die Lehr- und Stoffverteilungspläne. Aus der Benotung der Klausuren und der mündlichen Leistung wird eine Gesamtnote für die schulische Fachausbildung gemäß § 15 dieser Verordnung gebildet. Hierfür fließen die jeweiligen Noten für die Klausuren und die Note für die mündliche Leistung zu je gleichen Teilen ein. Die Gesamtnote der schulischen Fachausbildung fließt zu 10% in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein.

(6) Die Fachausbildung ist abgeschlossen und berechtigt zur Teilnahme an der Laufbahnprüfung, wenn

1. die Gesamtnote der schulischen Fachausbildung und der Abschlussbeurteilung der praktischen Fachausbildung jeweils nicht unter 4 Punkten (ausreichend gem. § 15 dieser Verordnung) liegen und
2. ein weiteres Deutsches Sportabzeichen nachgewiesen wird, das nicht älter als 1 Jahr ist.

(7) Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens im ersten und im zweiten Jahr der Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Laufbahnprüfung. Werden die erforderlichen Sportabzeichen nicht fristgerecht erbracht, hat die Anwärterin oder der Anwärter 6 Monate Zeit, dies nachzuholen, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände eine Verlängerung der Frist unter Berücksichtigung eines amtsärztlichen Zeugnisses angezeigt ist. Nach Fristablauf gilt die Leistung als nicht erbracht.

(8) Die Leistungseinschätzungen der ausbildenden Anstalten und alle Beurteilungen sind der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnisnahme vorzulegen und jeweils zu besprechen. Die Beurteilungen sind – ggf. mit einer Gegenäußerung – in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

### Teil 3 Prüfung

#### § 17

##### Zweck und Art der Laufbahnprüfung

- (1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter nach Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten geeignet ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

#### § 18

##### Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der bei der Justizvollzugsschule gebildet wird. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz hat eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Eines der drei anderen Mitglieder ist eine im Justizvollzugsdienst

tätige Fachkraft der Pädagogik, Psychologie, Soziologie, des Sozialdienstes oder des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, ein weiteres Mitglied ist eine Beamtin oder ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes.

(3) Das Justizministerium bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter widerruflich für die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Beamten- oder dem Beschäftigtenverhältnis.

(4) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Prüfungsausschuss untersteht der Aufsicht des Justizministeriums. Die Prüfungstätigkeit wird unabhängig ausgeübt.

(6) Die Justizvollzugsschule wirkt bei der organisatorischen Abwicklung des Prüfungsverfahrens mit.

#### § 19

##### Prüfungsverfahren

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden am Ende der Fachausbildung bis spätestens zum 30. Juni des Prüfungsjahres abgenommen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die schriftliche und für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsschule fest und veranlasst die Ladung zur Prüfung.

#### § 20

##### Schriftliche Laufbahnprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert drei Tage. Unter Aufsicht sind drei Aufgaben aus den Bereichen der Fachthemen der Grundlagen- und der jeweiligen Fachausbildung der Anwärterin oder des Anwärters zu bearbeiten. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe stehen drei Stunden zur Verfügung. In jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufgaben werden von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse in Abstimmung mit der Leitung der Justizvollzugsschule gestellt.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen führen Lehrkräfte der Justizvollzugsschule

(4) Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift über die schriftliche Prüfung mit Angabe des Prüfungszeitraums, in der jede Unregelmäßigkeit verzeichnet ist. Sie übermittelt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsarbeiten in einem verschlossenen Umschlag.

#### § 21

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Jede Arbeit wird von zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig begutachtet und – gegebenenfalls nach Beratung – bewertet.

(2) Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemeinsam. Die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

(3) Aus den Noten der Prüfungsarbeiten bildet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 15 Absatz 2 dieser Verordnung eine Note, die zu 30% in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung eingeht. Liegt die Note bei weniger als 3 Punkten, ist die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden.

(4) Der Anwärterin oder dem Anwärter wird die Bewertung der Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Auf Antrag, der spätestens innerhalb einer Woche nach der letzten schriftlichen Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen ist, unterbleibt die Mitteilung.

## § 22

## Mündliche Laufbahnprüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen bis zu sechs Anwärterinnen und Anwärter der selben Laufbahn gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Vor der Prüfung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein Einzelgespräch, um ein Bild von ihrer Persönlichkeit zu gewinnen. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses können zu diesem Gespräch hinzugezogen werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede Anwärterin und jeden Anwärter mindestens 30 Minuten entfallen; die Prüfung kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie ist eine Verständnisprüfung, die sich auf Situationen richtet, welche im Dienstalltag des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes auftreten.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Bediensteten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärterinnen und Anwärtern, die noch nicht im Prüfungsverfahren stehen, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

## § 23

## Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

Die mündliche Prüfungsleistung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beachtung von § 15 dieser Verordnung mit einer Note bewertet, die zu 30% in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung eingeht.

## § 24

## Schlussentscheidung

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungen und einer Schlussberatung bewertet der Prüfungsausschuss die erbrachten Leistungen und setzt unter Beachtung von § 15 dieser Verordnung nach der Punktzahl eine Gesamtnote der Laufbahnprüfung fest.
- (2) Entsprechen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.
- (3) Liegt die Gesamtnote der Laufbahnprüfung unter 4 Punkten, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (4) Die Schlussentscheidung gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Anwärterin oder dem Anwärter mündlich bekannt.

## § 25

## Niederschrift über den Prüfungshergang und Erteilung des Zeugnisses

- (1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufgenommen werden:
1. Ort und Zeit der Prüfung,
  2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  3. die Namen und die Anwesenheit der Anwärterinnen und Anwärter,
  4. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
  5. die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
  6. die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses,
  7. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und
  8. die Verkündung der Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten der Einstellungsbehörde übersandt.

- (3) Die Einstellungsbehörde erteilt der Anwärterin oder dem Anwärter bei bestandener Prüfung ein Zeugnis über das Ergebnis.

## § 26

## Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne genügende Entschuldigung
1. eine oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
  2. zur mündlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder
  3. von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Liefert die Anwärterin oder der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“.
- (3) Liefert die Anwärterin oder der Anwärter mit genügender Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat sie oder er in einem neuen Prüfungstermin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.
- (4) Ist die Anwärterin oder der Anwärter für ein Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zur mündlichen Prüfung genügend entschuldigt, so hat sie oder er in einem neuen Prüfungstermin den mündlichen Teil der Prüfung abzulegen.
- (5) Von einer Anwärterin oder einem Anwärter, die oder der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (6) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

## § 27

## Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

- (1) Einer Anwärterin oder einem Anwärter, die oder der im Prüfungsverfahren zu täuschen versucht oder sich in anderer Weise ordnungswidrig verhält, kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der schriftlichen, der mündlichen oder sämtlicher Prüfungsleistungen aufgeben. Einzelne Prüfungsleistungen, bei denen die oder der Auszubildende zu täuschen versucht hat, kann der Prüfungsausschuss mit „ungenügend“ bewerten. Der Prüfungsausschuss kann die Anwärterin oder den Anwärter auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuss sie für nicht bestanden erklären.
- (2) Über eine erst nach der Schlussentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuss zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an die Einstellungsbehörde zu berichten. Diese kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

## § 28

## Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt maximal 12 Monate. Art und Dauer der weiteren Ausbildung bestimmt die Einstellungsbehörde.
- (3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

## § 29

## Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Die Beamtin oder der Beamte kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten – einschließlich ihrer Bewertung – nehmen.

**Teil 4****Schluss- und Übergangsvorschriften**

## § 30

## Aufhebungs- und Übergangsregelung

(1) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils vom 4. September 2000, werden aufgehoben.

(2) Die bisherigen Vorschriften gelten fort für Anwärtinnen und Anwärter, deren Ausbildung im Jahre 2008 oder früher begonnen hat.

(3) § 3 Absatz 6 dieser Verordnung gilt nicht für Anwärtinnen und Anwärter, die im Jahr 2009 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

## § 31

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2009

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 328

## 2125

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Errichtung integrierter Untersuchungs-  
anstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes  
Vom 25. Mai 2009**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die **Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes** vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), geändert durch Verordnung vom 13. November 2008 (GV. NRW. S. 693), wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 14 wird folgender Teil 3 (neu) eingefügt:

**„Teil 3**

**Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt  
Münsterland-Emscher-Lippe**

## § 15

**Errichtung**

(1) Im Regierungsbezirk Münster wird aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen

in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2009 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe“ (CVUA-MEL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Münster.

(4) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt für amtliche Untersuchungen zur Bestimmung von Dioxinen, Stabilisotopen und Nitrosaminen sowie die Untersuchung von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland, einschließlich der Erstellung von Erst- und Zweitgutachten, ist das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 16

**Träger der Untersuchungsanstalt**

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf (Kommunen).

## § 17

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt acht Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung des Untersuchungsstandortes Recklinghausen kann nur mit der Stimme des Kreises Recklinghausen gefasst werden.

## § 18

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des CVUA MS wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des CEL wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 IUAG NRW, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

## § 19

**Stammkapital**

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 256.000 Euro.

## § 20

**Aufgaben der Untersuchungsanstalt**

Über die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben hinaus werden der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

## § 21

**Personal**

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 15 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 15 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.“

2.

Der bisherige Teil 3 wird zu Teil 4 und der bisherige § 15 wird § 22.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 2009

Der Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV.NRW. 2009 S. 334

2170

### Erstes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII)

Vom 9. Juni 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII)

#### Artikel 1

Das **Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

(1) Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46 a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nach Eingang der Zahlung des Bundes jährlich an die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet.

(2) Die nach Absatz 1 an die einzelnen Träger der Sozialhilfe zu zahlenden Beträge werden beginnend mit dem Jahr 2009 auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anteile an den landesweiten Nettoausgaben des Vorjahres berechnet. Nettoausgaben nach Satz 1 sind die vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen nach dem Stand vom 1. April eines Jahres für das Vorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachtenkosten. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2014 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

#### Artikel 2

In Artikel 13 des **Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe** vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 335

2170

### Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 9. Juni 2009

Aufgrund des § 28 Absatz 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

#### § 1

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2009 in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende	<b>359 EURO,</b>
für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	<b>215 EURO,</b>
für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>251 EURO,</b>
für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres	<b>287 EURO.</b>
Für Personen, die in einer Ehe oder Lebens- partnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils	<b>323 EURO.</b>

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Juni 2008 (GV.NRW. S.473) außer Kraft.

Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Der Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 335

223

**Berichtigung der Verordnung  
zur Änderung von Ausbildungs- und  
Prüfungsordnungen gemäß  
§ 52 Schulgesetz NRW**

Vom 29. Juni 2009

Die **Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz** vom 29. April 2009 (GV. NRW. S. 269) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 3 lautet § 3 Absatz 3 richtig wie folgt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Regelung zu Artikel 2 Nr. 9 erstmalig für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 in das erste Fachsemester des jeweiligen Bildungsgangs eintreten oder dieses wiederholen.“

– GV. NRW. 2009 S. 336

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz  
für das Schuljahr 2009/2010**

Vom 19. Juni 2009

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

**Artikel 1**

Die **Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz** vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 (GV. NRW. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

- a) die Angabe „Klasse 2 20 bis 21“ durch die Angabe „Klasse 2 22 bis 23“ ersetzt;
- b) die Angabe „Klassen 9 und 10 30 bis 32“ durch die Angabe „Klassen 9 31 bis 34  
hiervon abweichend im Gymnasium 32 bis 35  
Klassen 10 30 bis 32“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 und 4 (neu) ersetzt:

„Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, ist letztmalig zum Schuljahresbeginn 2009/2010 möglich und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Ab dem 1. Januar 2010 ist die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Alters-

teilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet worden ist.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 (neu) eingefügt:

„(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Leitungszeit“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale)“ durch das Wort „Leitungszeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 2 wird das Wort „Schulleitungspauschale“ jeweils durch das Wort „Leitungszeit“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 (neu) angefügt:

„(3) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit zusätzlich um eine Wochenstunde je Schule.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Werte zur Klassenbildung gelten für eingereichte Gruppen entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Wörter „bis dreizügig“ durch die Wörter „bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Wörter „ab vierzügig“ durch die Wörter „ab vier Parallelklassen pro Jahrgang“ ersetzt.

5. § 8 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 (GV. NRW. S. 400), mit der Maßgabe, dass Absatz 1 wie folgt geändert wird:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,86“ ersetzt durch die Angabe „23,42“.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „18,10“ ersetzt durch die Angabe „17,98“.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „21,24“ ersetzt durch die Angabe „21,09“.

- d) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „20,64“ ersetzt durch die Angabe „20,14“.

- e) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „19,58“ ersetzt durch die Angabe „19,45“.

- f) In Nummer 7

aa) wird die Angabe „10,73“ ersetzt durch die Angabe „10,69“.

bb) wird jeweils die Angabe „6,00“ ersetzt durch die Angabe „5,98“.

cc) wird jeweils die Angabe „8,01“ ersetzt durch die Angabe „7,97“.

- g) In Nummer 8 wird die Angabe „6,00“ ersetzt durch die Angabe „5,98“.

6. § 9 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 (GV. NRW. S. 400).

7. § 10 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2008 (GV. NRW. S. 400).

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Zahl "2009" durch die Zahl "2010" ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2009

Ministerin für Schule  
und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2009 S. 336

2251

### Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Nachdem alle Vertragspartner die Ratifikationsurkunden bis zum 31. Mai 2009 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt haben, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Staatsvertrages am 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 8. Juni 2009

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2009 S. 337

282

### Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Vom 9. Juni 2009

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz „LOG NRW“ – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706),

des § 14 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622),

des § 63 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG –) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),

des § 38 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

des § 16 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG –) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460),

des § 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In dem Verzeichnis Teil A
  - a) wird jeweils nach der ersten Fundstelle das Komma gestrichen und die Angabe der letzten Änderung nebst deren Fundstelle durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt,
  - b) werden vor den Wörtern „Ordnungsbehördliche Verordnung...“ folgende Absätze eingefügt:
 

„Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1) Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)“.
2. In Teil B, I. Übersicht wird
  - a) nach Nummer 41.1 folgende Nummer 41.2 eingefügt:
 

„41.2 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPfEV)“,
  - b) nach Nummer 74 folgende Nummer 75 eingefügt:
 

„75 Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006“.
3. In Teil B, II. Erläuterungen wird
  - a) in Nummer 1. die Zeile
 

„Lafa Landesanstalt für Arbeitsschutz“ gestrichen,
  - b) in Nummer 1. nach der Zeile „LBME Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen“ folgende Zeile eingefügt:
 

„LIGA Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit Nordrhein-Westfalen“.
4. In Anhang I wird
  - a) im 2. Tired nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Hierbei ist auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeit wurden oder deren Genehmigung beantragt wurde.“,
  - b) im 4. Tired das Wort „Einwohnern“ durch das Wort „Einwohnerwerten“ ersetzt.
5. In Anhang II 1 Immissionsschutzrecht wird
  - a) vor Nummer 11.1.1 folgender Text eingefügt:
 

„Hinweis:  
Die Zuständigkeit für Anlagen, die

    - a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder
    - b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

ergibt sich aus Nummer 10.2, Ziffer 1.“,

- b) in Nummer 11.13.1 nach dem Wort „zuständig“ der Text wie folgt gefasst:  
 „soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde. Im Übrigen: OrdB, § 3 dieser Verordnung findet keine Anwendung.“
- c) nach Nummer 12.1 folgende Nummer 12.2 eingefügt:  
 „12.2  
 Für den Vollzug des § 9 LImSchG findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.“
6. In Anhang II 2 Wasserrecht
- a) werden Satz 1 und Satz 2 durch einen neuen Absatz getrennt,
- b) wird die Nummer 20.1.1 wie folgt gefasst:  
 „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2  
 Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser bei Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken und betreffend Stauanlagen gemäß § 105 unabhängig von der Gewässerordnung  
 zuständig: BezReg“,
- c) wird in Nummer 20.1.3 das Wort „Einwohnern“ durch das Wort „Einwohnerwerten“ ersetzt,
- d) wird nach Nummer 20.1.8 folgende Nummer 20.1.8a eingefügt:  
 „§ 19a bis § 19c und § 19e  
 Entscheidungen betreffend Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, Entgegennahme von Anzeigen  
 zuständig: BezReg“,
- e) wird nach Nummer 21.12 folgende Nummer 21.12a eingefügt:  
 „§ 18 Abs. 2  
 Entgegennahme der Anzeige  
 zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage zuständig ist“,
- f) wird die Nummer 21.37 wie folgt gefasst:  
 „§ 53 Abs. 6  
 Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung  
 zuständig: BezReg mit folgenden Ausnahmen:  
 Zusammenschlüsse von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG),  
 Zusammenschlüsse von nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zur gemeinsamen Beseitigung von Niederschlagswasser“,
- g) wird nach Nummer 21.40 folgende Nummer 21.40a eingefügt:  
 „§ 55  
 Festsetzen der Ausgleichszahlung  
 zuständig: BezReg“,
- h) wird in Nummer 21.45.7 die Bezeichnung „BezReg“ durch die Wörter „die für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständige Behörde“ ersetzt,
- i) wird die Nummer 21.56 wie folgt gefasst:  
 „§ 106 Abs. 4 i. V. m. §§ 41 und 42  
 Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Stauwerken bei Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 3 LWG), Entgegennahme von Anzeigen  
 zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist“,
- j) wird die Nummer 21.57 wie folgt gefasst:  
 „§ 106 Abs. 5  
 Entgegennahme des Sicherheitsberichtes, Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung  
 zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist“,
- k) wird die Nummer 21.58 wie folgt gefasst:  
 „§ 106 Abs. 6  
 Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen  
 zuständig: BezReg“,
- l) wird die Nummer 21.65 wie folgt neu gefasst:  
 „§ 112  
 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Regelungen in Überschwemmungsgebieten, Auslegung der Arbeitskarte und Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung der Arbeitskarte, Festsetzung des Ausgleichs  
 zuständig: BezReg“,
- m) werden in Nummer 21.66 die Wörter „Erteilung von Befreiungen vom Verbot“ durch die Wörter „Genehmigung von Maßnahmen, Erteilung des Einvernehmens, Verlangen und Entgegennahme des Ersatzgeldes, Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete, Befreiung vom Verbot des Grundlandumbruchs“ ersetzt,
- n) werden in Nummer 21.67 die Wörter „Treffen von Regelungen in nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten“ durch „Treffen von Regelungen im Überschwemmungsgebiet und Befreiungen“ ersetzt,
- o) werden nach Nummer 21.67 folgende Nummern 21.67a und 21.67b eingefügt:  
 „21.67a  
 § 114a Abs. 1  
 Ermittlung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, Auslegung der Karten, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung  
 zuständig: BezReg  
 21.67b  
 § 114b Abs. 1 und Abs. 2  
 Aufstellung der Hochwasserschutzpläne, Aktualisierung, Auslegung, Hinweis auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung, Aufbewahrung der Karten, Durchführung der strategischen Umweltprüfung, Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen  
 zuständig: BezReg“,
- p) werden in Nummer 21.68.5 nach der Bezeichnung „BezReg“ die Wörter „, sofern sie für das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 31 WHG zuständig ist“ ergänzt,
- q) wird die Nummer 21.68.6 wie folgt gefasst:  
 „Deiche (§ 116 Abs. 1 Nr. 6 und § 122)  
 Bei Gewässern 1. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern  
 zuständig: BezReg“,
- r) wird nach Nummer 21.68.6 folgende Nummer 21.68.7 eingefügt:  
 „21.68.7  
 Anlagen nach § 19a WHG (§ 116 Abs. 1 Nr. 7)  
 zuständig: BezReg“,
- s) wird die Nummer 21.72 wie folgt gefasst:

- „§ 120  
Probeentnahmen und Untersuchungen, Beauftragung von Untersuchungsstellen  
zuständig: LANUV“.
7. In Anhang II, 3 Abfallrecht
- a) wird im Absatz 2 der Klammereinschub „(Gliederungsnummer 3 der Übersicht in Teil B zum Verzeichnis)“ gestrichen,
- b) werden die bisherigen Nummern 30.1.8 und 30.1.9 zu Nummern 30.1.10 (neu) und 30.1.11 (neu),
- c) werden nach Nummer 30.1.7.2 folgende Nummern 30.1.8 und 30.1.9 eingefügt:
- „30.1.8  
§ 49  
Transportgenehmigung  
zuständig: BezReg, soweit es sich um Einsammler und Beförderer handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben  
30.1.9  
§ 50  
Entscheidung über die Genehmigung der gewerbsmäßigen Vermittlung von Verbringungen  
zuständig: BezReg, soweit es sich um Vermittler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben“,
- d) wird die bisherige Nummer 31.2.1 zu Nummer 31.2.2 (neu),
- e) wird die Nummer 31.2.1 wie folgt neu gefasst:  
„zuständig: BezReg, soweit es sich um Einsammler und Beförderer handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben“,
- f) werden die bisherigen Nummern 31.7.1 bis 31.7.6 durch die folgenden Nummern 31.7.1 bis 31.7.6 ersetzt:
- „31.7.1  
§ 6 Abs. 2, auch i. V. m. § 21 KrW-/AbfG  
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung über die Einrichtung einer branchenbezogenen Selbstentsorgerlösung sowie diesbezügliche Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG  
zuständig: LANUV  
31.7.2  
§ 6 Abs. 5 Satz 1  
Feststellung der Einrichtung eines Systems nach § 6 Abs. 3  
zuständig: LANUV  
31.7.3  
§ 6 Abs. 5 Satz 3  
Verlangen einer Sicherheitsleistung  
zuständig: LANUV  
31.7.4  
§ 6 Abs. 6  
Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 5 Satz 1  
zuständig: LANUV  
31.7.5  
§ 8 Abs. 3  
Verlangen der Vorlage der Dokumentation  
zuständig: LANUV  
31.7.6  
Anhang I Nr. 2 Abs. 3 Satz 6 und 7  
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation  
zuständig: LANUV“,
- g) werden nach Nummer 31.7.6 folgende Nummern 31.7.7 (neu) und 31.7.8 (neu) angefügt:
- „31.7.7  
Anhang I Nr. 4 Satz 10 und 11  
Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung und der Dokumentation  
zuständig: LANUV  
31.7.8  
Anhang II Nr. 5 Abs. 2 und 3  
Verlangen der Vorlage der Konformitätserklärung und des Jahresberichts  
zuständig: LANUV“,
- h) wird in Nummer 32.1.5 die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
8. In Anhang II 4 Gentechnik
- a) wird die bisherige Nummer 40.4 zu Nummer 40.5,
- b) wird die Nummer 40.4 (neu) wie folgt gefasst:  
„40.4  
§ 25 Abs. 1 bis 3  
Überwachung der guten fachlichen Praxis beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3)  
zuständig: BezReg unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer“,
- c) werden nach Nummer 41.1.1 folgende Nummern 41.2 und 41.2.1 eingefügt:
- „41.2  
Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655) in der jeweils geltenden Fassung  
41.2.1  
§ 5  
Auskunft auf Anfrage des Erzeugers bzw. des Bewirtschafters, ob und wie weit Bedingungen aus dem Genehmigungsbescheid laut § 16 Abs. 5a GenTG zum Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geografischer Gebiete in seinem Fall einschlägig sind und Information des Erzeugers bzw. Bewirtschafters der Fläche über nachträgliche Änderungen laut § 5 Satz 3 GenTPflEV  
zuständig: Kreise und kreisfreie Städte als untere Landschaftsbehörden“.
9. In Anhang II 5 Strahlenschutzvorsorgerecht
- a) wird in Nummer 50.2, Ziffer 1 die Bezeichnung „LafA“ durch die Bezeichnung „LIGA“ ersetzt,
- b) werden die bisherigen Nummern 50.5 bis 50.8 zu Nummern 50.6 (neu) bis 50.9 (neu),
- c) wird die Nummer 50.5 wie folgt neu gefasst:  
„50.5  
§ 9 Abs.1 Satz 2  
Herstellen des Benehmens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den zuständigen obersten Landesbehörden  
zuständig: hinsichtlich der Empfehlung zu Jodtabletten das Innenministerium“,
- d) wird die Nummer 50.6 (neu), Ziffer 1 wie folgt gefasst:  
„1. von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen  
zuständig: KrOrdB“,
- e) werden in der Nummer 50.8 (neu) die Wörter „Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen“ durch die Wörter „Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung von Abfall oder Verwendung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen“ ersetzt.

10. In Anhang II 6 Bodenschutzrecht werden
- im Absatz 2 nach dem Wort „sofern“ die Wörter „die Verdachtsfläche,“ eingefügt,
  - im Absatz 3 die Angabe „- mit Ausnahme der Nummern 60.2 und 61.2.1 -“ gestrichen.
11. In Anhang II 7 Sonstiges Umweltrecht werden nach Nummer 74.1 folgende Nummern 75 und 75.1 angefügt:
- „75  
Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)  
75.1  
§ 5 Abs.1  
Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt  
zuständig: LANUV“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 337

301

#### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen Vom 25. Mai 2009

Auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zu der elektronischen Registerführung und der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

#### Artikel 1

Anlage 2 der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2009 (GV. NRW. S. 182), wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

#### Übersicht über die das Vereinsregister führenden Amtsgerichte

##### **Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

###### Landgerichtsbezirk Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf

für die Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf und Ratingen

###### Landgerichtsbezirk Duisburg

Amtsgericht Duisburg

für die Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Oberhausen und Wesel

###### Landgerichtsbezirk Kleve

Amtsgericht Kleve

für die Amtsgerichtsbezirke Emmerich am Rhein, Geldern, Kleve und Rheinberg

###### Landgerichtsbezirk Krefeld

Amtsgericht Krefeld

für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal

###### Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach

für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen

###### Landgerichtsbezirk Wuppertal

Amtsgericht Wuppertal

für die Amtsgerichtsbezirke Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Wuppertal

##### **Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**

###### Landgerichtsbezirk Arnsberg

dem Amtsgericht Arnsberg

für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl

###### Landgerichtsbezirk Bielefeld

dem Amtsgericht Gütersloh

für die Amtsgerichtsbezirke Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück

dem Amtsgericht Bad Oeynhausen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Oeynhausen, Bünde und Herford

###### Landgerichtsbezirk Bochum

dem Amtsgericht Bochum

für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Herne-Wanne und Witten

###### Landgerichtsbezirk Detmold

Amtsgericht Lemgo

für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und Lemgo

###### Landgerichtsbezirk Dortmund

Amtsgericht Dortmund

für die Amtsgerichtsbezirke Castrop-Rauxel, Dortmund und Lünen

Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Essen

für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen

Amtsgericht Gelsenkirchen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer Gladbeck und Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

Amtsgericht Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwelm, Schwerte und Wetter

Amtsgericht Iserlohn

Altena, Iserlohn, Lüdenscheid und Meinerzhagen

Landgerichtsbezirk Münster

Amtsgericht Coesfeld

für die Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Gronau (Westf.) und Lüdinghausen

Amtsgericht Münster

für die Amtsgerichtsbezirke Ahlen und Münster

Landgerichtsbezirk Paderborn

Amtsgericht Paderborn

für die Amtsgerichtsbezirke Brakel, Delbrück, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

Amtsgericht Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Bad Berleburg und Siegen

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln**Landgerichtsbezirk Aachen

Amtsgericht Aachen

für die Amtsgerichtsbezirke Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Monschau

Amtsgericht Düren

für die Amtsgerichtsbezirke Düren, Jülich und Schleiden

Landgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn

für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach

Amtsgericht Siegburg

für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

Amtsgericht Köln

für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Kerpen, Köln, Leverkusen und Wermelskirchen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Vereinsregisterführung für die Amtsgerichtsbezirke Schmalleben und Viersen mit Wirkung vom 26. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Rheinberg mit Wirkung vom 27. Mai 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Dülmen und Lüdinghausen mit Wirkung vom 28. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Castrop-Rauxel mit Wirkung vom 29. Mai 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Soest mit Wirkung vom 12. Juni 2009, für den Amtsge-

richtsbezirk Lünen mit Wirkung vom 13. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Bergheim mit Wirkung vom 14. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Bünde mit Wirkung vom 19. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Oberhausen mit Wirkung vom 23. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid mit Wirkung vom 24. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Geldern mit Wirkung vom 25. Juni 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Erkelenz und Schwerte mit Wirkung vom 26. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Warburg mit Wirkung vom 27. Juni 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Witten mit Wirkung vom 29. Juni 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Jülich und Schleiden am 4. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Herford am 11. Juli 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Leverkusen und Warstein am 13. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Herne am 14. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Wetter am 15. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Ahlen am 16. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Ratingen am 22. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Solingen am 23. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Herne-Wanne am 26. Juli 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Werl am 27. Juli 2009 und für den Amtsgerichtsbezirk Bad Berleburg am 30. Juli 2009 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 2009

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 340

**312**

**Gesetz zur Änderung  
des Landesrichtergesetzes  
(Landesrichtergesetz – LRiG –)**

Vom 9. Juni 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Landesrichtergesetzes  
(Landesrichtergesetz – LRiG –)**

## Artikel 1

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG –) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

## „§ 3

## Altersgrenze

(1) Für den Richter ist das vollendete siebenundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze (Regelaltersgrenze).

(2) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Richter, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres. Für Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
**(L. S.)** Dr. Jürgen R ü t t g e r s  
  
Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n  
  
Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Die Justizministerin  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2009 S. 341

**600**

**Neunundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten der Finanzämter  
Vom 17. Juni 2009**

Aufgrund

- des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
- des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
- des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
- des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
- des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),

- des § 5 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), der durch Artikel 82 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667) eingefügt worden ist,
- des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
- des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
- des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
- des § 29 a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
- des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
- des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
- des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
- des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
- des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
- des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikel 8 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Halbsatz 2 angefügt durch Artikel 9 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
- des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690),  
zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),  
wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2009 (GV. NRW. S. 40), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- In der Gliederungseinheit „**Grunderwerbsteuer**“ wird nach der Zeile „Aachen-Stadt, Lfd. Nr. 2.1“ die Zeile „Bielefeld-Außenstadt, Lfd. Nr. 3.2“ eingefügt.
- In der laufenden Nummer 3.2 wird nach den Wörtern „übertragene Zuständigkeiten:“  
a) dem Wortlaut folgender Buchstabe a vorangestellt:  
„a) Verwaltung der Grunderwerbsteuer:  
Bezirk des Finanzamts Bielefeld-Außenstadt für alle Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit

einem Posteingangsdatum ab dem 01.07.2009. Die Zuständigkeit für Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum vor dem 01.07.2009 **verbleibt bis zum 01.07.2010** beim bisher zuständigen Finanzamt Bielefeld-Innenstadt.“

- b) der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b.
3. In der laufenden Nummer 3.3 werden im Buchstaben b) die Wörter „Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt“ durch die Wörter „*Bezirk* des Finanzamts Bielefeld-Innenstadt *Bezirk* des Finanzamts Bielefeld-Außenstadt **bis zum 01.07.2010** für alle Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum bis zum 30.06.2009.“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2009

Der Finanzminister  
Des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2009 S. 342

7831

**Verordnung  
zur Übertragung von Verwaltungsbefugnissen  
zur landesweiten Sanierung  
der Rinderbestände von dem Bovinen  
Herpesvirus Typ 1  
(BHV1-Übertragungsverordnung NRW)  
Vom 16. Juni 2009**

Auf Grund des § 1 Buchstabe c des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird verordnet:

**§ 1  
Übertragung von Anordnungs- und  
Regelungsbefugnissen**

Folgende den Kreisordnungsbehörden gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 876), übertragenen Verwaltungsbefugnisse werden zur dringend erforderlichen landesweiten und einheitlichen Bekämpfung des Bovinen Herpesvirus Typ 1 auf das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium übertragen:

1. Anordnung von Impfungen gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520),
2. Auskunftsverlangen gemäß § 2 Absatz 5 BHV1-Verordnung über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BHV1-Infektion, über die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie über den verwendeten Impfstoff,
3. Auskunftsverlangen gemäß § 2a Absatz 3 BHV1-Verordnung über die Anzahl, die Art sowie den Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchungen nach § 2a

Absatz 1 BHV1-Verordnung sowie das Ergebnis dieser Untersuchungen,

4. Anordnung des Verbots des Treibens von Rindern gemäß § 4 Absatz 1 BHV1-Verordnung, die nicht die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Nummer. 2 BHV1-Verordnung erfüllen und
5. Anordnung der dauerhaften Kennzeichnung von Reagenten gemäß § 4 Absatz 4 BHV1-Verordnung.

## § 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2009

Der Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 343

**Genehmigung der  
8. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Aachen,  
im Gebiet der Gemeinde Kreuzau  
vom 11. Mai 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 die 8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Gemeinde Kreuzau beschlossen (Neudarstellung und Rücknahmen im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Kreuzau-Stockheim, Neudarstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) mit der NR. DN-39).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 11. Mai 2009 – 322 – 30. 16.02.08 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Düren und der Gemeinde Kreuzau zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 8. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach

dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Juni 2009

Die Ministerin für  
Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2009 S. 343

223

**Verordnung  
über den Zugang zum nordrhein-westfälischen  
Vorbereitungsdienst für  
Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen  
bundesweiter Mobilität  
(Lehramtzugangsverordnung – LZV)**

Vom 18. Juni 2009

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

**§ 1**

**Zugang zum Vorbereitungsdienst**

(1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorlaufende Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist ein Eignungspraktikum nach § 9 nachzuweisen; für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6.

(2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramtes nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind.

(3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.

(4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden.

(5) Soweit in § 2 bis § 6 dieser Verordnung für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium (mit Ausnahme des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6) und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt

werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Angaben von Leistungspunkten (LP) richten sich nach den Kriterien des European Credit Transfer System.

**§ 2**

**Lehramt an Grundschulen**

(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung	55 LP
Lernbereich II, Mathematische Grundbildung	55 LP
Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches	55 LP
Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs	12
Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich – Praxiselemente nach § 7 – Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung – Sonderpädagogik Sowie: – Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	64 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

**§ 3**

**Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

(1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	80 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	80 LP
Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich – Praxiselemente nach § 7 – Sonderpädagogik Sowie: – Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) – Lehramtsbezogener Profildbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik)	81 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

#### § 4

##### Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	100 LP
Bildungswissenschaften – ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik einschließlich – Praxiselemente nach § 7 Sowie: – Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen. Ein Kernfach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

#### § 5

##### Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

1. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich – Praxiselemente nach § 7 Sowie: – Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) – Berufspädagogik	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	140 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	60 LP
Bildungswissenschaften / Berufspädagogik einschließlich – Praxiselemente nach § 7 Sowie: – Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik) – Berufspädagogik	41 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

Große berufliche Fachrichtung (140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik)	Kleine berufliche Fachrichtung (60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermesungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik

Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen; Medien; Gesundheitsökonomie; Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) oder Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft; Verkehr und Logistik; Marketing/Handel) oder Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation; Finanzdienstleistungen; Steuern) oder Politik.

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Absatz 3 mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung verbunden werden.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

### § 6

#### Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	55 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	55 LP
Bildungswissenschaften einschließlich – Praxiselemente nach § 7	26 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Erste sonderpädagogische Fachrichtung – Diagnose, Förderung, Prävention	50 LP
Zweite Sonderpädagogische Fachrichtung – Diagnose, Förderung, Prävention	55 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und –formen nachzuweisen (z. B. Deutsche Gebärdensprache; Braille-Schrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Informatik, Mathematik, Physik, Technik und Textilgestaltung gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

### § 7

#### Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit zu gestalten.

(2) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten.

### § 8

#### Praxissemester

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben.

### § 9

#### Eignungspraktikum

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungspraktikums (§ 12 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Situation der Schülerinnen und Schüler als individuelle Lerner wahrzunehmen und zu reflektieren,

2. die Rolle der Lehrenden wahrzunehmen und zu reflektieren,
3. die Schule als Organisation und Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
4. erste eigene Handlungsmöglichkeiten im pädagogischen Feld zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.

(2) Für das Eignungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Eignungspraktikum hat einen Umfang von insgesamt 20 Praktikumstagen. Es kann vor Aufnahme des Bachelor-Studiums geleistet werden; es soll möglichst vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein. Das Praktikum und die Teilnahme an einer begleitenden Beratung zur Berufswahl werden durch Bescheinigungen von Schulleitungen nachgewiesen, die Teil des Portfolios nach § 13 sind.

### § 10

#### Übergreifende Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen aller Lehrämter und aller Fächer weisen folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
2. Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
3. Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung und
4. Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

### § 11

#### Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

(1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe:

1. in den Fächern Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Katholische Religionslehre und Spanisch auf Kenntnissen in Latein (Latinum),
2. im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein oder Griechisch (Latinum oder Graecum),
3. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum),
4. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latinum oder Hebraicum).

Für das Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

### § 12

#### Zeugnisse, Noten

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 6 aus. Beim Lehr-

amt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist gegebenenfalls das nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes gewählte Profil anzugeben. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

Soweit eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wurde, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

### § 13

#### Portfolio

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

### § 14

#### Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichterstattung zur Wirksamkeit des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) tritt zum 30. September 2011 außer Kraft. Sie gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) auslaufend fort.

Düsseldorf, den 18. Juni 2009

Die Ministerin für Schule  
und Weiterbildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2009 S. 344

---

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

#### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359